

KURZZUSAMMENFASSUNG RECHTSGUTACHTEN

Prüfung der Verfassungskonformität einzelner Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes

ERSTELLT AM
30.3.2023

FÜR DAS
Menschenrechtsbüro der Stadt Wien

DURCH
Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Julia Ecker
Dr. Norbert Kittenberger, BA

Zu allen drei Punkten, die Gegenstand des Gutachtens waren, hat sich der Verdacht der Verfassungswidrigkeit erhärtet.

1. § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 5 StbG

§ 10 Abs 1 Z 7 StbG, § 10 Abs 5 StbG (und § 10 Abs 1b StbG) lassen schon ihrem Wortlaut nach entgegen Art 1 BVG-Kinderrechte keinen Spielraum, das Kindeswohl zu berücksichtigen – der äußerste mögliche Wortsinn lässt dies nicht zu. Auch höchstgerichtliche Rsp zeigt deutlich, dass für eine entsprechende Berücksichtigung kein Raum besteht. Die Zulässigkeit einer Beschränkung des Kindeswohls durch die derzeitige Gesetzeslage kann auch nicht mit Art 7 BVG-Kinderrechte argumentiert werden, wie aus Rsp des VfGH selbst abzuleiten ist.

§ 11 StbG wiederum vermag nicht, bestehende verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen, dieser kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 7 StbG zur Anwendung kommen. Eine Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs 1 Z 7 StbG, Abs 5 StbG und Abs 1b StbG in Hinblick auf Art 1 BVG-Kinderrechte liegt damit nahe.

Zwar hat der VfGH in seiner Rsp festgehalten, dass die Anwendbarkeit des § 10 Abs 1 Z 7 StbG auch auf minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen und dabei auf das Haushaltseinkommen der Eltern abzustellen, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, zur Frage, ob § 10 Abs 1 Z 7 StbG, Abs 5 StbG und Abs 1b StbG in ihrer aktuell geltenden Fassung angesichts dessen, dass das Kindeswohl im Rahmen ihrer Anwendung gar nicht berücksichtigt werden kann, mit dem BVG-Kinderrechte in Einklang gebracht werden können, hat er sich aber noch nicht geäußert.

Es läge nahe, die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit aufzuheben, so wie dies auch zu einer früheren Fassung des § 10 Abs 1 Z 7 und Abs 5 StbG im Jahr 2013 in Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung besonderer Ausnahmesituationen unverschuldeter Notlage geschehen ist, da in den genannten Bestimmungen ein Passus fehlt, der die verfassungsgesetzlich gebotene Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglicht.

Eine weniger in den Gesetzesbestand eingreifende Möglichkeit der Sanierung der Rechtslage dahingehend, sie an sich „kindeswohlfreundlicher“ zu machen und damit zumindest in Hinblick auf das Kindeswohl besondere Härtefälle abzufedern, würde die Streichung des Wortes „dauerhaft“ in § 10 Abs 1 Z 7 StbG und Abs 1b StbG ergeben. Auch eine Streichung des Wortes „gesetzlichen“ in § 10 Abs 5 StbG könnte in Betracht gezogen werden.

2. § 10 Abs 1 Z 2 und 6 StbG, § 10 Abs 1a StbG, § 10 Abs 2 StbG sowie § 11 StbG

Keines der absoluten Verleihungshindernisse des § 10 StbG lässt Raum, das Kindeswohl zu beachten, obwohl gemäß Art 1 BVG-Kinderrechte das Kindeswohl materiell und formell im

Verfahren zu berücksichtigen ist. Eine Rechtfertigung dafür basierend auf Art 7 BVG-Kinderrechte kann nicht erkannt werden. Der bloße Umstand, dass die Beschränkung der Rechte des Kindes durch eine gesetzliche Maßnahme erfolgt, kann für sich noch keine sachliche Rechtfertigung iSd Art 7 BVG-Kinderrechte sein.

Was konkret Straftaten Jugendlicher betrifft, muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber selbst Jugendstraftaten gerade nicht für einen Ausdruck besonderer Gefährlichkeit des jugendlichen Täters hält und insbesondere von der baldigen Überwindung jugendlicher Kriminalität als Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ausgeht. Hervorzuheben ist, dass die gesetzliche „Klarstellung“ des § 10 Abs 1a StbG, wonach auch Jugendstraftaten maßgebliche Straftaten iSd § 10 StbG sind, zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem das BVG-Kinderrechte noch nicht in Kraft getreten war und überdies nur Verurteilungen wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten ein Verleihungshindernis iSd § 10 Abs 1 Z 2 oder 3 StbG darstellten, während nach der aktuellen Gesetzeslage jede noch so geringe Verurteilung wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten ein Verleihungshindernis darstellt. Aus diesem Grund erscheint die Regelung verfassungswidrig. Wenn aufgrund des Rechtsfolgenausschlusses bei Jugendstraftaten nicht einmal Verurteilungen per se zu einer Versagung der Staatsbürgerschaft führen dürfen, hat dies umso mehr für andere Versagungsgründe wie Verwaltungsübertretungen zu gelten.

In Hinblick auf § 10 Abs 1a StbG könnte die anzunehmende Verfassungswidrigkeit ganz einfach durch die Aufhebung des zweiten Satzes behoben werden. Im Übrigen kommt nur eine Aufhebung der absoluten Verleihungshindernisse insgesamt oder aus Sicht der Gesetzgebung die Erlassung einer konkreten verfahrensrechtlichen Bestimmung zur Interessenabwägung und Kindeswohlprüfung in Frage, da jegliche Kindeswohlprüfung bzw Interessenabwägung schon ihrem Wortlaut und ihrer Struktur nach in der derzeitigen Gesetzeslage nicht zugelassen wird. Es erscheint weiters in Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot und das Recht auf Privat- und Familienleben bedenklich, dass sämtliche absoluten Verleihungshindernisse keinen Raum für eine Interessenabwägung bieten.

3. § 7 Abs 1 StbG

§ 7 Abs 1 StbG normiert für uneheliche Kinder österreichischer Väter einen automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft nur bei Feststellung oder gerichtlicher Anerkennung der Vaterschaft binnen einer äußerst kurzen achtwöchigen Frist. Mit Blick auf die Praxis bei Vaterschaftsanerkennungen kommt es leider immer wieder zu Fällen, in denen eine Feststellung der Vaterschaft innerhalb von acht Wochen unterbleibt – ein Umstand, auf den das betroffene Kind selbst keinerlei Einfluss hat. Es wurde zwar in § 12 Abs 2 StbG ein vereinfachter Einbürgerungstatbestand für Kinder geschaffen, die wegen der kurzen Frist nicht gemäß § 7 Abs 1 StbG die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erwerben, es wurde damit aber keine tatsächliche Gleichstellung, sondern vielmehr eine Ungleichbehandlung von Kindern je nach Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft geschaffen. Die Differenzierung der rechtlichen Position von ehelichen und unehelichen Kindern erscheint auch mit Blick auf Rsp des EGMR und VfGH unsachlich.

Die Verweigerung der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung wirkt sich auf die soziale Identität einer Person so aus, dass es in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK fällt. Gemäß Art 14 iVm Art 8 EMRK dürfen Regelungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung nicht diskriminierend sein, wobei die EMRK auch zeitgemäß auszulegen ist. Es fehlt daher an einem sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung der Kinder österreichischer Väter je nach dem Zeitpunkt der Vaterschaftsfeststellung.

Eine sachliche Rechtfertigung für die vom Gesetzgeber gewählte kurze achtwöchige Frist lässt sich auch nicht den Überlegungen des VfGH entnehmen, der bereits 2012 mit der Frage des Staatsbürgerschaftserwerbs abgeleitet vom österreichischen Vater befasst war. Die Verfassungswidrigkeit lässt sich sowohl mit Art 14 iVm Art 8 EMRK als auch mit Art 7 B-VG begründen und kann durch Aufhebung der Wortfolge „, die innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes vorgenommen wurden,“ in § 7 Abs 1 StbG beseitigt werden. Im Übrigen bestehen auch in mehrfacher Hinsicht Bedenken zur Sachlichkeit des Sonderverleihungstatbestands, der ein Anschlussstück zu § 7 Abs 1 StbG bilden soll. Diese Bedenken gegenüber § 12 Abs 2 StbG könnten aber durch Aufhebung des Wortes „unmündigen“ sowie durch Streichung der Z 1 weitgehend beseitigt werden. Sowohl § 7 Abs 1 StbG als auch § 12 Abs 2 StbG begegnen zudem Bedenken in Hinblick auf das BVG-Kinderrechte, da die genannten Bestimmungen, so wie sie formuliert sind, eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ohne eine Rechtfertigung iSd Art 7 BVG-Kinderrechte nicht zuzulassen scheinen.